



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/052/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.02.2007 Verfasser: Amt 30 Anita Hielscher
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Umsiedlungsstandort für Immerath/Pesch/Lützerath (neu): Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.03.2007	Hauptausschuss
21.03.2007	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Aufgrund der Inanspruchnahme als Umsiedlungsstandort für Neu-Immerath / Pesch / Lützerath muss die Zweckbestimmung der Wegeparzellen der Gemarkung Kückhoven Flur 8, Flurstück 229 und Flur 9, Flurstücke 94 und 95 aufgehoben werden.

Da diese Wirtschaftswege im Flurbereinigungsverfahren Erkelenz I entstanden sind, kann eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. Dort ist festgelegt, dass eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur über den Erlass einer entsprechenden Satzung möglich ist.

Die Absichtserklärung, eine entsprechende Satzung zu erlassen, wurde am 22.12.2006 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekanntgemacht und eine zweimonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden in dieser Frist nicht erhoben.

Diese Satzung ist vor der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde beim Landrat des Kreises Heinsberg zur Genehmigung vorzulegen und erhält in der Überschrift das Datum, an welchem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet wird.

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat)

„Die dem Original dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Kückhoven Flur 8, Flurstück 229 und Flur 9, Flurstücke 94 und 95 wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen.